



3/SN-215/ME

RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlamentsgebäude

zum GESETZENTWURF
81.-GE/19.9.2.
Datum: 31. AUG. 1992
Verteilt 1. Sep. 1992
Dr. Wimperger

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

1017 Wien

ZI 2968-01/92

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die sparsamere Nutzung von Energie durch verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Heizkostenabrechnungsgesetz);

Stellungnahme

Schreiben des BMwA vom 15. Juli 1992,
GZ 50.080/12-X/B/8/92 und vom
28. Juli 1992, GZ 50.080/16-X/B/8/92

In der Anlage beeht sich der RH, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

24. August 1992

Der Präsident:

Fiedler

Für die Räte
der Antrag
[Signature]



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Stubenring 1
1011 Wien

ZI 2968-01/92

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die sparsamere Nutzung von Energie durch verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Heizkostenabrechnungsgesetz);

Stellungnahme

Schreiben des BMwA vom 15. Juli 1992,
GZ 50.080/12-X/B/8/92 und vom
28. Juli 1992, GZ 50.080/16-X/B/8/92

Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Die in § 25 Abs 7 enthaltene Vollzugsklausel trifft keine klare Abgrenzung zwischen den Kompetenzen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und jenen des Bundesministers für Justiz.

Weiters ist die Aussage, daß mit der Verwirklichung dieses Gesetzesvorhabens dem Bund kein Mehraufwand entsteht (Pkt 4 des Vorblattes sowie Pkt 5 des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen), weder begründet, noch schlüssig nachzuvollziehen. Insb die in § 24 des IV. Abschnitts (Besondere Verfahrensvorschriften) festgelegte Zuständigkeit der Bezirksgerichte zu Entscheidungen im Verfahren außer Streitsachen lässt auf einen - wenn auch derzeit nicht genau zu bestimmenden - erhöhten Arbeitsanfall und damit auf einen Mehraufwand bei den Gerichten schließen. Auf § 14 Abs 1 BHG wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Abschließend darf noch darauf hingewiesen werden, daß eine Gesetzesentwürfen üblicherweise aus Übersichtsgründen angeschlossene Gegenüberstellung von bisherigen und neuen

RECHNUNGSHOF, ZI 2968-01/92

- 2 -

Rechtsnormen im Hinblick auf die Mehrzahl der von dem vorliegenden Gesetzesentwurf materiell betroffenen Gesetzesstellen wünschenswert gewesen wäre.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und eine Ausfertigung dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform übermittelt.

24. August 1992

Der Präsident:

Fiedler

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**